

**Satzung
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover
über die Erhebung von Gebühren
für die Abfallentsorgung
in der Region Hannover
(Abfallgebührensatzung)**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Benutzungsgebühr, Gebührenschuldner	1
§ 2 Entstehung, Erhebung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühr	2
§ 3 Gebühren für die Entsorgung von Rest- und Bioabfall und Wertstoffe	4
§ 3a Gebühren für Unterflurbehälter	9
§ 4 Gebühren für Elektro-, Elektronikgeräte und für Wechselbehälter	10
§ 5 Gebühren für die Entsorgung von Kleinmengen ausgeschlossener Abfälle	11
§ 6 (weggefallen)	11
§ 7 Gebühren für die Abholung von Grünabfällen und Sperrabfallsonderleistungen	11
§ 8 Gebühren für Anlieferungen bei den Deponien	12
§ 9 Gebühren und Kosten für Verwaltungstätigkeiten	15
§ 10 Auskunfts- und Mitteilungspflichten	16
§ 11 Ordnungswidrigkeiten	16
§ 12 Inkrafttreten	17

Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 8, 13 und 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) und §§ 4 und 8 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover in der Fassung vom 24.04.2012 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 189), in Verbindung mit §§ 6 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273) und §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121) und § 25 der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover vom 06.01.2003 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover S. 111) -in den jeweils gültigen Fassungen- hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover am 09.01.2025 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühr, Gebührenschuldner

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erhebt der Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover - nachstehend Zweckverband genannt - zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes. Mehrere Eigentümerinnen oder Eigentümer sind Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner. Wechselt die Eigentümerin oder der Eigentümer, so hat die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. Daneben haftet auch die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer. Die Eigentümerinnen und Eigentümer bleiben auch dann Gebührenschuldnerinnen bzw. Gebührenschuldner, wenn die nach § 4 Abs. 5 der Abfallsatzung Berechtigten mit Kenntnis der Eigentümerinnen und Eigentümer Abfallbehälter bestellen und gesondert veranlagt werden. Den Eigentümern werden Nießbraucher, Erbbauberechtigte, Wohnungsberechtigte und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigte gleichgestellt.
- (3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Laubsäcken (§ 3 Abs. 6 S. 5), und Zusatzabfallsäcken (§ 3 Abs. 11 und 14) ist die Erwerberin bzw. der Erwerber.

- (4) Werden Abfallbehälter für mehrere Grundstücke gemeinsam aufgestellt und benutzt, wird die Gebühr nach der Anzahl der angeschlossenen Grundstücke auf die Beteiligten umgelegt und entsprechend erhoben werden.
- (5) Gebührenpflichtig für Anlieferungen bei den Deponien, Wertstoffhöfen oder anderen Annahmestellen ist die Anlieferin bzw. der Anlieferer.
- (6) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Wechselbehältern und Pressen (§ 10 Abs. 2 Abfallsatzung) ist die Abfallbesitzerin bzw. der Abfallbesitzer. Daneben haftet die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Grundstückes, auf dem die Abfälle angefallen sind.
- (7) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme der Sperrabfallsonderleistungen nach § 7 Abs. 1 - 3 ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller. Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme des Holservices für Elektroaltgeräte (§ 20 Abs. 5 Abfallsatzung) ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller.
- (8) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme des Holservices für Abfallbehälter (§ 11 Abs. 6 Abfallsatzung) ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Grundstückes.

§ 2 Entstehung, Erhebung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht gem. § 3 Abs. 1 entsteht mit dem Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung, die Gebührenpflicht gem. § 3 Abs. 13 mit der Beantragung der Zusatzleistung, die Gebührenpflicht für weitere Sonder- oder Zusatzleistungen (z.B. § 3 Abs. 6 S. 3) mit deren Inanspruchnahme unter Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Die Gebühren für wiederkehrende grundstücksbezogene Leistungen werden kalendervierteljährlich erhoben. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum entsteht die Gebührenschuld mit dessen Beginn. Die Gebühr wird nach vollen Monatsbeträgen berechnet. Eine Änderung der Gebühr, die sich aus der Veränderung der Anzahl der Nutzungseinheiten, einem Wechsel der Art des Abfallbehälters oder der Leerungshäufigkeit sowie aus der Bereitstellung oder Rücknahme von Abfallbehältern ergibt, wird zum 01. des auf die Antragstellung folgenden Monats wirksam, der Antrag muss bis zum 15. eines Monats eingegangen sein.

Der Zweckverband hat auf der Grundlage der §§ 12 Abs. 1 NKAG bzw. 6 NAbfG die enercity AG und die Landeshauptstadt Hannover mit Aufgaben der Erhebung der Abfallgebühren (Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, Berechnung der Abfallgebühren, Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide und Entgegennahme der Gebühren) und auf der Grundlage des § 6 NAbfG die Städte und Gemeinden in der Region Hannover mit Vereinbarungen über die Übertragung von Aufgaben des Verwaltungszwangsverfahrens zur Beitreibung von Geldbeträgen mit der Beitreibung von Gebühren und sonstigen Vollstreckungen beauftragt. Der Zweckverband darf gebührenrelevante Daten von den Städten und Gemeinden in der Region Hannover empfangen und soweit erforderlich an die Beauftragten übermitteln. Die Gebührenbescheide ergehen im Namen und im Auftrage des Zweckverbandes. Die Festsetzung und Erhebung kann zusammen mit anderen grundstücksbezogenen Abgaben erfolgen. Die Gebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. für das laufende Vierteljahr mit je drei Monatsbeträgen fällig. In den Fällen der Sätze 4 und 5 wird die auf das entsprechende Kalendervierteljahr entfallende anteilige Gebühr nacherhoben. Nachzuentrichtende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Eigentümerinnen bzw. die Eigentümer können beantragen, abweichend davon die Gebühr zum 01.07. eines jeden Jahres zu entrichten. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Ein Gebührenbescheid für das laufende Kalenderjahr gilt auch für die Folgejahre, solange sich die Berechnungsgrundlage oder der Gebührensatz nicht ändern. Die Gebührenpflicht für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

- (3) Die Gebühren gem. § 8 entstehen mit der Anlieferung bei den Deponien und sind sogleich fällig. Sie sind von den Anlieferern an der Kasse in bar zu entrichten. Gewerbliche Abfallbeförderinnen und Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferinnen und Anlieferer sollen sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen. Zu diesem Zweck können sie zugunsten des Zweckverbandes eine Einzugsermächtigung erteilen und eine Bankbürgschaft hinterlegen. Form und Inhalt werden vom Zweckverband festgelegt. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Unbarverfahren besteht nicht.
- (4) Bei den Leistungen gem. § 3 Abs. 7 bis 10 sowie § 5 entsteht die Gebührenschuld mit Inanspruchnahme der Leistung und ist sogleich fällig.

- (5) Bei der Verwendung der zugelassenen Laubsäcke (§ 3 Abs. 6 S. 5) und der zugelassenen, zusätzlichen Abfallsäcke (§ 3 Abs. 11 und 14) entsteht die Gebühr mit dem Erwerb und ist sogleich fällig. Die mit der Abgabe der Abfallsäcke beauftragten Stellen sind befugt, die zu entrichtenden Gebühren entgegenzunehmen.
- (6) Bei Leistungen nach § 4 Abs. 1 entsteht die Gebühr mit dem Erwerb der Gebührenmarke und ist sogleich fällig. Bei Leistungen nach § 4 Abs. 2 und 3 mit der Inanspruchnahme der Leistung und ist sogleich fällig.
- (7) Die Gebühr gem. § 7 entsteht mit dem Antrag auf Abfuhr und ist sogleich fällig.
- (8) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 3 Gebühren für die Entsorgung von Rest- und Bioabfall und Wertstoffe

- (1) Für die an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke wird die Benutzungsgebühr nach einer
 1. Grundgebühr je Wohnung und/oder einer
 2. Grundgebühr je sonstiger Nutzungseinheit sowie einer
 3. Volumengebühr für Restabfälle und einer
 4. Volumengebühr für Bioabfällebemessen.
- (2) Als Wohnung im Sinne dieser Gebührensatzung gilt die Summe aller Räume, die nach ihrer baulichen Anlage oder Zweckbestimmung eine selbstständige, zu Dauerwohnzwecken dienende Einheit bilden.

Für die an die Abfallentsorgung angeschlossenen Wohnheime und ähnliche Einrichtungen gilt ein Wohnraum, für Campingplätze ein Standplatz, für Kleingärten eine Parzelle und für Bootsstege ein Liegeplatz als sonstige Nutzungseinheit. Für die an die Abfallentsorgung angeschlossenen Wochenendhäuser und ähnlich genutzte Grundstücke, die der Erholung dienen, sowie für Vereinsheime und ähnliche Einrichtungen wird eine sonstige Nutzungseinheit zugrunde gelegt.

- (3) Als sonstige Nutzungseinheit im Sinne dieser Gebührensatzung gilt die Summe aller Räume, die nach ihrer baulichen Anlage oder Zweckbestimmung eine selbstständige, zur dauerhaften Nutzung durch Gewerbebetriebe, sonstige Unternehmen oder öffentliche Einrichtungen dienende Einheit bilden. Freiberuflich oder selbständig Tätige werden den sonstigen Unternehmen gleichgestellt.

Für Gewerbebetriebe und sonstige Unternehmen, die ohne Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter innerhalb einer hauptsächlich privat genutzten Wohnung betrieben werden, wird keine gesonderte Grundgebühr erhoben.

- (4) Die Grundgebühr nach Abs. 1 beträgt monatlich:

1.	je Wohnung	6,14 €
2.	je sonstige Nutzungseinheit	5,75 €

- (5) Die Volumengebühr für Restabfälle für die angeschlossenen Grundstücke wird nach der Anzahl, der Leerungshäufigkeit sowie dem Volumen der Abfallbehälter unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Raumgewichtes der Abfälle bemessen.¹

Danach beträgt die Volumengebühr für Restabfälle monatlich:

		14-tägliche Leerung	wöchentliche Leerung
für einen Behälter	40 l	7,21 €	
für einen Behälter	60 l	11,77 €	
für einen Behälter	80 l	14,06 €	28,11 €
für einen Behälter	120 l	19,18 €	38,36 €
für einen Behälter	240 l	36,18 €	72,36 €
für einen Behälter	660 l	79,30 €	158,60 €

¹ Den Gebührentarifen zu § 3 Abs. 5 liegt ein Gebührensatz von 0,5232 € je Kilogramm Abfall, durchschnittlich 4,3333 bzw. 2,1515 Behälterleerungen je Monat und folgende durchschnittliche Raumgewichte zugrunde:

40 l- Abfallbehälter	=	0,159 Mg/m ³
60 l- Abfallbehälter	=	0,173 Mg/m ³
80 l- Abfallbehälter	=	0,155 Mg/m ³
120 l- Abfallbehälter	=	0,141 Mg/m ³
240 l- Abfallbehälter	=	0,133 Mg/m ³
660 l- Abfallbehälter	=	0,106 Mg/m ³
1,1 m ³ - Abfallbehälter	=	0,101 Mg/m ³
2,5 m ³ - Abfallbehälter	=	0,090 Mg/m ³
4,5 m ³ - Abfallbehälter	=	0,079 Mg/m ³

für einen Behälter 1,1 m ³	125,94 €	251,87 €
für einen Behälter 2,5 m ³	255,04 €	510,09 €
für einen Behälter 4,5 m ³	402,97 €	805,94 €

Bei mehrmaliger Leerung je Woche ist die Volumengebühr für die wöchentliche Leerung entsprechend zu vervielfachen. Auf Antrag kann bei einem 40 l - Behälter eine vierwöchentliche Leerung erfolgen. Die Gebühr beträgt in diesem Fall 3,60 €.

Für jeden Abfallbehälter mit einem Schwerkraftschloss wird für das Schloss eine monatliche Gebühr von 3,84 € erhoben.

- (6) Die Volumengebühr für Bioabfälle wird nach der Anzahl, der Leerungshäufigkeit sowie dem Volumen der Behälter unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Raumgewichtes der Abfälle bemessen.²

Danach beträgt die Volumengebühr für Bioabfälle monatlich bei 14-täglicher Leerung:

für eine 80 l- Biotonne ohne Biofilterdeckel	4,53 €
für eine 120 l- Biotonne ohne Biofilterdeckel	7,08 €
für eine 240 l- Biotonne ohne Biofilterdeckel	15,22 €
für einen 660 l- Biobehälter	40,26 €.

Für jede Biotonne mit Biofilterdeckel wird zusätzlich eine monatliche Gebühr von 1,00 € erhoben.

Die monatliche Benutzungsgebühr für das Bio- Plus- Paket (§ 22 Abs. 4 S. 5 Abfallsatzung) beträgt für:

eine 80 l- Biotonne	11,97 €
eine 120 l- Biotonne	17,07 €
eine 240 l- Biotonne	33,35 €.

² Den Gebührentarifen zu § 3 Abs. 6 liegt ein Gebührensatz von 0,1852 € je Kilogramm Bioabfall, durchschnittlich 2,1515 Behälterleerungen je Monat und folgende durchschnittliche Raumgewichte zugrunde:

30 l- Biosack	= 0,174 Mg/m ³
80 l- Biotonne	= 0,141 Mg/m ³
120 l- Biotonne	= 0,147 Mg/m ³
240 l- Biotonne	= 0,158 Mg/m ³
660 l- Biotonne	= 0,152 Mg/m ³

Die Gebühr für einen 80 l- Laubabfallsack beträgt 2,20 €.

- (7) Die Gebühr für eine gelegentliche zusätzliche Leerung von Abfallbehältern außerhalb der Regelabfuhr (Sonderleerung) beträgt:

für einen Behälter	40 l	14,85 €
für einen Behälter	60 l	16,96 €
für einen Behälter	80 l	18,01 €
für einen Behälter	120 l	24,22 €
für einen Behälter	240 l	32,07 €
für einen Behälter	660 l	51,97 €
für einen Behälter	1,1 m ³	73,49 €
für einen Behälter	2,5 m ³	140,77 €
für einen Behälter	4,5 m ³	212,88 €

- (8) Werden Restabfallbehälter bis einschl. 4,5 m³ nur für einen Zeitraum bis zu 2 Monaten aufgestellt (Sonderaufstellung), wird zusätzlich zur Benutzungsgebühr nach Abs. 5 eine Gebühr für die Bereitstellung, den An- und Abtransport und die Behälterreinigung erhoben. Sie beträgt:

für einen 40 l-, 60 l-, 80 l-, 120 l- oder 240 l- Behälter	31,10 €
für einen 660 l- oder 1,1 m ³ - Behälter	84,97 €
für einen 2,5 m ³ - oder 4,5 m ³ - Behälter	189,16 €

- (9) Für den Austausch von Abfallbehältern wird eine Gebühr für den An- und Abtransport sowie die Behälterreinigung erhoben. Sie beträgt:

für einen 40 l-, 60 l-, 80 l-, 120 l- oder 240 l- Behälter	31,10 €
für einen 660 l- oder 1,1 m ³ - Behälter	84,97 €
für einen 2,5 m ³ - oder 4,5 m ³ - Behälter	189,16 €

Für die Gebührenermittlung ist die Größe des ausgetauschten Behälters maßgeblich.

(10) Werden Abfallbehälter auf Wunsch gereinigt, beträgt die Gebühr:

für einen 40 l-, 60 l-, 80 l-, 120 l- oder 240 l- Behälter	11,09 €
für einen 660 l- oder 1,1 m ³ - Behälter	49,90 €
für einen 2,5 m ³ - oder 4,5 m ³ - Behälter	105,34 €

(11) Für einen Zusatzabfallsack nach § 10 Abs. 2 S. 3 Abfallsatzung mit dem Aufdruck "Region Hannover" wird eine Gebühr von 13,70 € je 80 l- Abfallsack und 9,80 € je 40 l- Abfallsack erhoben. In dieser Gebühr sind die Kosten für die Abfuhr enthalten.

(12) Für Abfallbehälter, die der Zweckverband nach § 11 Abs. 6 S. 2 Abfallsatzung holt und zurückbringt, werden bei einmaliger wöchentlicher Leerung zusätzlich zu den Gebühren nach den Abs. 5 und 6 folgende monatliche Gebühren erhoben:

bei einer Entfernung von 15,01 m - 30,00 m	5,29 € je Abfallbehälter
bei einer Entfernung von 30,01 m - 50,00 m	14,81 € je Abfallbehälter
bei einer Entfernung von 50,01 m - 100,00 m	33,84 € je Abfallbehälter

Maßgebend für die Berechnung ist die Wegstrecke vom Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges bis zum Standplatz des Abfallbehälters. Bei mehrmaliger Leerung je Woche sind die Zuschläge entsprechend zu vervielfachen bzw. bei 14-täglicher Leerung zu halbieren, bei vierwöchentlicher Leerung zu vierteln.

(13) Für das erneute Aufstellen einer Biotonne nach Abmeldung im Vorjahr wird eine Aufstellungsgebühr erhoben. Sie beträgt:

für eine 80 l-, 120 l- oder 240 l- Biotonne	31,10 €
für einen 660 l- Biobehälter	84,97 €

(14) Für einen Abfallsack mit dem Aufdruck „Medi-Sack“ wird eine Gebühr von 3,96 € je Abfallsack erhoben. In dieser Gebühr sind die Kosten für die Abfuhr enthalten.

(15) Für den Wiedereinzug eines Abfallbehälters wird eine Gebühr für den Abtransport und Reinigung je Behälter erhoben. Sie beträgt:

für einen 40 l-, 60 l-, 80 l-, 120 l- oder 240 l- Behälter	31,10 €
für einen 660 l- oder 1,1 m ³ - Behälter	84,97 €
für einen 2,5 m ³ - oder 4,5 m ³ - Behälter	189,16 €.

(16) Auf Antrag kann ab dem 01.08.2025 bei einem Altpapierbehälter die Leerung wöchentlich erfolgen. Die monatliche Gebühr beträgt

für einen 40 l-, 60 l-, 80 l-, 120 l- oder 240 l- Behälter	10,50 €
für einen 660 l-, 1,1 m ³ -, 2,5 m ³ - oder 4,5 m ³ -Behälter	29,45 €.

Bei mehrmaliger Leerung je Woche ist die Gebühr entsprechend zu vervielfachen.

§ 3a Gebühren für Unterflurbehälter

(1) Bei der Nutzung von Unterflurbehältern wird zusätzlich zu den Grund- und Volumengebühren eine Gestellungsgebühr erhoben. Mit der Gestellungsgebühr wird die Bereitstellung der Unterflursysteme abgegolten. Diese wird pro Behälter für Restabfälle, Bioabfälle, Altpapier und Leichtverpackungen erhoben.

Die Gestellungsgebühr beträgt monatlich für einen Unterflurbehälter (1, 2, 3, 4 oder 5 m³) 89,55 €.

(2) Die Volumengebühr bei Unterflurbehältern wird nach der Anzahl, der Leerungshäufigkeit und dem Volumen der Behälter bemessen. Danach beträgt die Volumengebühr für Unterflurbehälter monatlich:

	14-tägliche Leerung	wöchentliche Leerung
Unterflurbehälter Restabfall 1 m ³	114,49 €	228,97 €
Unterflurbehälter Restabfall 2 m ³	204,04 €	408,07 €
Unterflurbehälter Restabfall 3 m ³	306,05 €	612,11 €
Unterflurbehälter Restabfall 4 m ³	358,20 €	716,39 €
Unterflurbehälter Restabfall 5 m ³	447,75 €	895,49 €
	<u>14-tägliche Leerung</u>	
Unterflurbehälter Bioabfall 1 m ³	61,00 €	
Unterflurbehälter Bioabfall 2 m ³	122,00 €	
Unterflurbehälter Bioabfall 3 m ³	183,00 €	

- (3) Die Gebühr für eine gelegentliche zusätzliche Leerung von Unterflurbehältern außerhalb der Regelabfuhr (Sonderleerung) beträgt:

für einen Behälter 1 m ³	79,19 €
für einen Behälter 2 m ³	129,30 €
für einen Behälter 3 m ³	193,95 €
für einen Behälter 4 m ³	235,59 €
für einen Behälter 5 m ³	276,92 €

- (4) Für den Austausch von Unterflurbehältern wird eine Gebühr für den An- und Abtransport sowie die Behälterreinigung erhoben. Sie beträgt:

für einen Behälter 1 m ³	99,35 €
für einen Behälter 2 m ³	186,77 €
für einen Behälter 3 m ³ , 4 m ³ oder 5 m ³	186,77 €

§ 4 Gebühren für Elektro-, Elektronikgeräte und für Wechselbehälter

- (1) Die Gebühr für die Abholung von Elektro- und Elektronikgeräten und deren Transport zur Sammelstelle des Zweckverbandes beträgt bei Abholung am Grundstück 23,00 € je Gerät.
- (2) Für die Entsorgung von Abfällen über Wechselbehälter werden Transportgebühren, Behälterstandgebühren und Entsorgungsgebühren nach § 8 erhoben. Die Transportgebühr je Entsorgungsfall besteht aus einer Grundgebühr in Höhe von 58,41 € und einer Gebühr von 1,91 € je gefahrenen Kilometer.
- (3) Die Behälterstandgebühr für die nachfolgenden Wechselbehälter beträgt:

Behälterart	Für die an- gefangene Woche Standzeit	Für den Monat Standzeit
7 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	7,02 €	30,40 €
10 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	10,02 €	43,42 €
12 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	9,59 €	41,56 €
15 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	10,33 €	44,76 €
18-20 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	10,87 €	47,09 €
22-23 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	12,16 €	52,67 €
27 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	16,67 €	72,22 €

33-36 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	17,69 €	76,65 €
8 cbm Selbstpresscontainer	40,50 €	175,51 €
10 cbm Presscontainer	27,95 €	121,12 €
10 cbm Muldenpacker	23,57 €	102,15 €
10 cbm Selbstpresscontainer	57,11 €	247,48 €
14 cbm Presscontainer	63,05 €	273,22 €
18 cbm Selbstpresscontainer	66,76 €	289,29 €
18 cbm Selbstpresscontainer mit Hubkippvorrichtung	83,34 €	361,12 €
18 cbm Selbstpressbehälter mit Flüssigkeitsdichte	92,11 €	399,16 €

§ 5 Gebühren für die Entsorgung von Kleinmengen ausgeschlossener Abfälle

- (1) Die Gebühr für die Behandlung, Lagerung oder Entsorgung der Kleinmengen ausgeschlossener Abfälle und Problemabfälle im Sinne des § 23 Abfallsatzung wird nach der Abfallart sowie nach der Anzahl, dem Gewicht oder dem Volumen bemessen.
- (2) Die Gebührenhöhe für die zur Entsorgung überlassenen Abfälle wird nach
 1. dem im Einzelfall entstandenen Aufwand und
 2. einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 49,62 % des nach 1. ermittelten Betrages bemessen und berechnet.
- (3) Asbesthaltige Stoffe in Kleinmengen bis 16 kg aus Privathaushaltungen aus der Region Hannover werden beim Sonderabfallzwischenlager der Deponie Hannover - Lahe gebührenfrei angenommen.

§ 6 (weggefallen)

§ 7 Gebühren für die Abholung von Grünabfällen und Sperrabfallsonderleistungen

- (1) Die Gebühr für eine vorgezogene Sperrabfallabfuhr (Express-Sperrabfallabfuhr) außerhalb der Regelentsorgung nach § 19 Abs. 4 Abfallsatzung beträgt je Abfuhr 125,75 €.

- (2) Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrabfällen, die mehr als 3 m vom nächstmöglichen Haltepunkt des Entsorgungsfahrzeugs entfernt bereitgestellt werden, beträgt bei einer Ladezeit von bis zu 15 Minuten 46,11 €. Für jede weitere 5 Minuten Ladezeit werden 14,67 € berechnet.
- (3) Die Entsorgung vorher vereinbarter Sperrabfallmengen bis zu 5 m³ ist gebührenfrei (§ 19 Abs. 6 Abfallsatzung). Die Gebühr für die Entsorgung darüber hinausgehender Sperrabfallmengen beträgt bei einer Ladezeit von bis zu 15 Minuten 46,11 €. Für jede weitere 5 Minuten Ladezeit werden 14,67 € berechnet.
- (4) Für die Sonderleistungen der Absätze 2 - 4 gelten im Übrigen die Rahmenbedingungen des § 19 Abfallsatzung.

§ 8 Gebühren für Anlieferungen bei den Deponien

- (1) Die Gebühr für Anlieferungen bei den Deponien zur Verwertung oder Beseitigung der Abfälle beträgt:

1.	Gruppe A reiner Bauschutt	38,45 €/Mg
2.	Gruppe B Altholz (Altholzkategorie I – III der AltholzV)	94,52 €/Mg
3.	Gruppe C Garten- und Parkabfall, kompostierbar Bodenaushub und Bauschutt (vermischt und verunreinigt), Boden	45,56 €/Mg
4.	Gruppe D Bioabfälle für Bioabfallkompostwerk (BAK) Stubben, Stammholz, Hackholz	64,32 €/Mg
5.	Gruppe E Abfälle zur direkten Verbrennung (Krankenhausabfälle) Heizwertreiche Abfälle (Flughafenabfälle)	148,75 €/Mg 119,26 €/Mg
6.	Gruppe F Abfälle zur mechanischen Aufbereitung (MA) und sonstige Abfälle zur Beseitigung mineralische Abfälle zur Beseitigung	148,75 €/Mg

7. Gruppe G	187,43 €/Mg
Baustellenabfälle zur Beseitigung, gewerbliche Sperrabfälle, Reste aus der gewerblichen Sortierung von Abfällen	
sonstige gewerbliche Abfälle, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Beschaffenheit einer Sortierung und/oder Zerkleinerung bedürfen	

Enthält eine Anlieferung Abfälle aus verschiedenen Gruppen, wird die Gruppe mit der höchsten Gebühr zugrunde gelegt. Für Anlieferungsmengen unterhalb 400 kg gilt die Mindestgebühr nach Abs. 3.

- (2) Bei einem Ausfall der Waage wird die Gebühr nach dem geschätzten angelieferten Volumen berechnet. Die Gebühr beträgt für die Gebührengruppen nach Abs.1:

Gruppe A		
reiner Bauschutt	je Kubikmeter	49,98 €
Gruppe B		
Altholz (Altholzkategorie I – III der AltholzV)	je Kubikmeter	15,45 €
Gruppe C		
Garten- und Parkabfall, kompostierbar	je Kubikmeter	9,11 €
Boden, Bodenaushub und Bauschutt (vermischt und verunreinigt)	je Kubikmeter	59,23 €
Gruppe D		
Bioabfälle für das Bioabfallkompostwerk (BAK)	je Kubikmeter	19,30 €
Stubben, Stammholz, Hackholz	je Kubikmeter	22,79 €
Gruppe E		
Abfälle zur direkten Verbrennung (Krankenhausabfälle)	je Kubikmeter	26,70 €
Heizwertreiche Abfälle (Flughafenabfälle)	je Kubikmeter	35,78 €
Gruppe F		
Abfälle zur mechanischen Aufbereitung (MA) und sonstige Abfälle zur Beseitigung	je Kubikmeter	43,82 €

§ 9 Gebühren und Kosten für Verwaltungstätigkeiten

- (1) Für die Zwischenlagerung (§ 8 Abs. 2 Abfallsatzung), die Sortierung bzw. Trennung (§ 2 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 Abfallsatzung) und die sonstige Entsorgung (§ 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 S. 4 und 5, § 8 Abs. 2, § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 4 S. 11, § 20 Abs. 5 S. 8 sowie § 23 Abs. 3 Abfallsatzung) von Abfällen und hierfür erforderliche Ermittlungen werden zusätzlich zu den Gebühren nach §§ 3, 4 und 8 Verwaltungsgebühren und Auslagen nach aufgewandter Arbeitszeit bzw. Einsatzzeit erhoben. Die Berechnung erfolgt je angefangene halbe Stunde.

Die Gebühr nach aufgewandter Arbeitszeit beträgt für jede Stunde Arbeitszeit:

a) einer / eines Beschäftigten der Entgeltgruppe E 1 - E 8 oder einer Beamtin bzw. eines Beamten der Besoldungsgruppe A 5 bis A 8	58,29 €
b) einer / eines Beschäftigten der Entgeltgruppe E 9 - E 11 oder einer Beamtin bzw. eines Beamten der Besoldungsgruppe A 9 bis A 12	77,06 €
c) einer / eines Beschäftigten der Entgeltgruppe E 12 - E 13 oder einer Beamtin bzw. eines Beamten der Besoldungsgruppe A 13 bis A 15	88,35 €

Die Gebühr für einen Einsatz von Fahrzeugen beträgt für jede volle Einsatzstunde:

d) eines Lkw bis 7,5 Mg	28,10 €
e) eines Radladers	46,58 €
f) eines Müllwagens (3-Achser)	59,92 €
g) eines Abrollkipperfahrzeuges	42,72 €
h) eines Sperrmüllwagens	59,48 €

- (2) Für die Verwaltungstätigkeiten bei der Bearbeitung von Altfahrzeugen nach § 20 Abs. 1 und 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) wird eine Gebühr erhoben. Sie beträgt bei Vorgängen ohne Verwertung des Altfahrzeuges 116,59 € und mit Verwertung 233,17 €.

- (3) Auslagenersatz wird erhoben insbesondere für:
- a) die Beträge, die Dritten für ihre Tätigkeit zu zahlen sind
 - b) die bei den Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten
 - c) Kosten für Postzustellungen sowie Telekommunikationsentgelte
 - d) die Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - e) Entschädigungen für Sachverständige
 - f) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
- (4) Kostenschuldnerin bzw. Kostenschuldner ist der- bzw. diejenige, die bzw. der zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gibt oder gegeben hat. Mehrere Kostenschuldnerinnen bzw. Kostenschuldner haften als Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner. Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (5) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig. Die Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Auskunfts- und Mitteilungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Darüber hinaus sind unverzüglich alle Angaben zu machen, die zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nötig sind.
- (2) Bei einem Wechsel der Eigentumsverhältnisse an Grundstücken ist der Wechsel von der bzw. dem bisherigen auf die neue Rechtsinhaberin bzw. den neuen Rechtsinhaber dem Zweckverband innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 10 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.02.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover vom 11.12.2023 außer Kraft.

Hannover, den 09.01.2025

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

(Jens Palandt)
(Vorsitzender der Verbandsversammlung)

(Thomas Schwarz)
(Verbandsgeschäftsführer)